

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hohmann, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Ulrich Oehme, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26541, 19/30468 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 12 (Verfolgung von Straftaten) wird um einen neuen Absatz 3a ergänzt:

„(3a) Bei Straftaten, die nicht dem Absatz 1 unterfallen, nimmt die Bundespolizei abweichend von Absatz 3 die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn

1. eine Staatsanwaltschaft darum ersucht oder
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwerwiegenden Gründen anordnet.

Die für die Strafrechtspflege und die Polizei zuständigen obersten Landesbehörden sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Bundespolizei polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnimmt; außerdem sind unverzüglich zu benachrichtigen die zuständigen Landeskriminalämter, der Generalbundesanwalt in den Fällen, in denen er für die Führung der Ermittlungen zuständig ist, und in den übrigen Fällen die Generalstaatsanwaltschaften, in deren Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für die Fahndung nach Verurteilten zum Zwecke der Vollstreckung.“

2. § 62 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Dienst- und Lagerräume gemäß den polizeilichen Anforderungen sowie Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge der Bediensteten der

Bundespolizei unentgeltlich zur Verfügung. Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Soweit die Unternehmen keine oder nicht ausreichend eigene Flächen bereitstellen können, sind sie verpflichtet, der Bundespolizei vergleichbare Ersatzflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, da die Unternehmen, die für die Wahrnehmung der Aufgabe der Bundespolizei erforderlichen Betriebsflächen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veräußert haben, tritt der Erwerber in die Verpflichtung des Unternehmens ein.

Der Umfang der Verpflichtung beschränkt sich auf die zum Zeitpunkt der Veräußerung bereitgestellten Flächen, wenn nicht veränderte Sicherheitslagen einen anderen Flächenbedarf begründen. Sofern den Unternehmen oder Erwerbern die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Nutzungsverträge mit Dritten nicht möglich ist, sind sie verpflichtet, auslaufende Verträge nicht zu verlängern. Die Unternehmen oder Erwerber sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten und notwendige Umbauten vorzunehmen.

Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen.

Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27.“

3. § 29a Absatz 2 wird wie folgt um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„(2) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

- a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
- b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

- a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
- b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

4. § 23 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bundespolizei kann die Identität einer Person feststellen...

Ziffer 4:

„...wenn die Person sich in einer Einrichtung der Bundespolizei (§ 1 Absatz 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon oder sich in oder in der Nähe einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen (§§ 12a, 14a) befinden, aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder...“

- 4a. § 43 Absatz 1 (Durchsuchung von Personen) wird wie folgt ergänzt:
Die Bundespolizei kann eine Person durchsuchen, wenn...
Ziffer 5:
„sie nach § 31a oder nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“
- 4b. § 44 Absatz 1 (Durchsuchung von Sachen) wird wie folgt ergänzt:
Die Bundespolizei kann eine Sache durchsuchen, wenn...
Ziffer 5:
„sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 31a oder nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt, dessen Kennzeichen nach diesen Rechtsvorschriften zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“
5. In § 62 Absatz 2 wird der Begriff „grenzüberschreitend“ gestrichen.
„(2) Die im Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sowie die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei Aufgaben nach den §§ 2 bis 4a wahrzunehmen hat, sind verpflichtet,
1. den mit Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten
2. sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unentgeltlich zu befördern,
3. den für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.“
6. § 39 (Gewahrsam) wird wie folgt ergänzt:
Die Bundespolizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies...
Ziffer 4:
„unerlässlich ist, um ein Aufenthaltsverbot nach § 38a oder eine Ausreiseuntersagung durchzusetzen, die aufgrund von § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz oder Rechtsvorschriften, die auf diese Norm Bezug nehmen, erlassen wurde.“
7. § 65 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei dürfen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und nach Maßgabe des § 4a an Bord ausländischer Luftfahrzeuge tätig werden, soweit
1. völkerrechtliche Vereinbarungen oder geltendes Unionsrecht dies vorsehen oder
2. das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

Berlin, den 4. Mai 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Strafverfolgung in Einzelsachverhalten auf Ersuchen (sog. gekorene Zuständigkeit)

Der für die Bundespolizei überragend wichtige Ergänzungspunkt ist die Regelung zur Übernahme der Strafverfolgung in Einzelsachverhalten auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft, die hier als gekorene Zuständigkeit bezeichnet wird.

Mit dieser faktischen und kompetenzrechtlich unbedenklichen Amtshilfe in Einzelfällen werden die Länder nur auf deren eigenen staatsanwaltschaftlichen Antrag entlastet. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtsrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen. Gleiches kann gelten für Straftaten wie Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u. a. Clanbereiche). Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden.

Die Vorschrift des §12 Absatz 3a ist angelehnt an § 4 Absatz 2 BKAG.

Zu Nummer 1:

Die Bundespolizei nimmt über die obligatorischen Fälle des § 12 Absatz 1 hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn eine Staatsanwaltschaft darum ersucht. Dabei lässt sich das Ersuchen einer Staatsanwaltschaft des Landes als kompetenzrechtlich unbedenklicher Fall der Amtshilfe begreifen. Insbesondere können länderübergreifende komplexe strafrechtrelevante Sachverhalte unter der Sachleitung der federführenden Staatsanwaltschaft bei einer Ermittlungsbehörde zusammengeführt werden. Beispielhaft aus der Praxis sind grenz- und länderübergreifende Tätergruppierungen, die sich auf Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen, aber auch auf Geldautomatenaufbrüche und -sprengungen in Bahnhofsnähe konzentriert haben. Hierbei kommt zusätzlich die grenz- und bahnpolizeiliche Expertise auch in der Strafverfolgung zum Tragen.

Gleiches kann gelten für Straftaten wie z.B. Schleusungskriminalität in Verbindung mit Urkunden- oder sonstiger milieubedingter Kriminalität (u. a. Clanbereiche). Bei nichtfreizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen können zudem nach der Strafvollstreckung Synergieeffekte im Bereich der Rückführung erzielt werden. Hier hat die Bundespolizei eine besondere Expertise aufgrund ihrer Präsenz in mehr als 80 Ländern, die nicht der EU angehören. Eher als die Ausländerbehörden ist die Bundespolizei in der Lage die benötigten Passersatzpapiere zeitnah von Drittländern zu organisieren, so dass Duldungen durch Ausländerbehörden aufgrund fehlender Passersatzpapiere erheblich reduziert werden können.

Gleichsam kompetenzrechtlich unbedenklich ist die Strafverfolgungstätigkeit der Bundespolizei auf Ersuchen einer Bundesbehörde, beispielsweise wenn der Generalbundesanwalt um Strafverfolgung ersucht oder einen diesbezüglichen Auftrag erteilt. Die Strafverfolgungsaufgabe des Generalbundesanwalts ergibt sich aus Artikel 96 Absatz 5 GG, insoweit kann die Bundespolizei den Generalbundesanwalt als weitere Strafverfolgungsbehörde unterstützen. Denkbare Anwendungsfall für Ersuchen sind mehrere Brandanschläge mit staatschutzrechtlichem Hintergrund auf Anlagen der Deutschen Bahn, wie im Vorfeld des G20-Gipfels geschehen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ermöglicht eine Anordnung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sofern dies ausnahmsweise aus schwerwiegenden Gründen sachgerecht erscheint.

Zu Satz 2:

Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 sind sowohl die zuständigen obersten Landesbehörden als auch die die Ermittlungen führende Staatsanwaltschaft unverzüglich über das Ersuchen nach Nummer 1 oder die Anordnung nach Nummer 2 in Kenntnis zu setzen.

Zu Satz 3:

Nach Satz 3 ist ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen auch möglich, welches nur noch die Fahndung einer oder eines bereits Verurteilten zum Gegenstand hat.

Zu 2.**Ergänzung der Unterstützungspflichten (§ 62 BPolG)**

Der aktuelle Entwurf sieht von der Bereitstellung von Flächen ab, die die Bundespolizei für ihre Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt. Zudem ist weder die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen oder Erwerber, in den überlassenen Einrichtungen notwendige Umbauten vorzunehmen, noch die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen, Anlagen für den Digitalfunk zu errichten, zu warten und zu betreiben, enthalten.

Der Hinweis in § 62 Absatz 3 Satz 2 („Dies gilt auch für Räume und Flächen, die die Bundespolizei für die Aufgabenwahrnehmung nach anderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gelände der Verkehrsunternehmen benötigt.“) erfasst Aufgaben der Bundespolizei über die §§ 2 bis 4a hinaus, die gleichwohl auf den Betriebsgeländen der Verkehrsunternehmen wahrzunehmen sind. Dies betrifft insbesondere die Aufgabe Rückführung nach § 71 Absatz 3 Nummer 1d. Aufenthaltsgesetz, eröffnet aber auch die Möglichkeit, zukünftige Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen der Bundespolizei in die Unterbringungspflicht der Unternehmen einzubeziehen.

Der Verweis auf notwendige Umbauten in § 62 Absatz 3 Satz 7 („Die Unternehmen oder Erwerber sind verpflichtet, die Einrichtungen in einem guten Zustand zu überlassen und sie während der gesamten Nutzung in diesem Zustand zu erhalten und notwendige Umbauten vorzunehmen.“) durch die Verkehrsunternehmen ist der zunehmenden Gefährdung von Dienststellen der Bundespolizei mit damit einhergehenden verstärkten Sicherheitsmaßnahmen geschuldet.

Die Verpflichtung der Verkehrsunternehmen im letzten Satz des Absatzes 3 des § 62 Absatz 3 zur technischen Objektversorgung („Die in Absatz 2 genannten Unternehmen stellen die Versorgung ihrer Betriebsgelände einschließlich der Flächen, die der Bundespolizei überlassen werden, nach dem Stand der Technik sicher und errichten, betreiben und warten die dafür notwendigen Anlagen. Dies gilt auch für Kommunikationseinrichtungen, insbesondere Sprech- und Datenfunksysteme, sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte im Sinne des § 27.“) stellt sicher, dass die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei etwa durch die Versorgung mit Kommunikationseinrichtungen sowie Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten uneingeschränkt, unentgeltlich und nach Maßgabe der Bundespolizei ermöglicht wird, ohne dass Regelungen zum Bestandschutz greifen.

Zu 3.**Umsetzung der Vorgaben des BVerfG (hypothetische Datenneuerhebung)**

Der neue § 29a (Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung) setzt das vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 konkretisierte und geprägte Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung für den Bereich der Bundespolizei um.

Der neue Absatz 2 bezieht sich auf die zweckändernde Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen darf die Verwendung zu einem geänderten Zweck allerdings nur erlaubt werden, wenn auch die für die Datenerhebung maßgeblichen Anforderungen an die Gefahrenlage erfüllt sind. Obwohl für das Bundespolizeigesetz keine Befugnisse für derartige Eingriffe vorgesehen sind, bedarf es der Möglichkeit der Weiterverarbeitung von Daten aus solchen Maßnahmen, die ursprünglich andere Behörden erhoben haben. Anderenfalls wäre es aus datenschutzrechtlicher Sicht problembehaftet, Daten aus der Wohnraumüberwachung oder der Online-Durchsuchung, die eine andere Behörde erhoben und der Bundespolizei übermittelt hat, durch die Bundespolizei zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden lebensgefährlichen Behältnisschleusung zu verwerten.

Die §§ 29d und 34 bleiben unberührt. § 12 Absatz 3 BKAG gilt entsprechend für die Weiterverarbeitung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden.

Ergänzende Befugnisse zum Zeugenschutz zur Ermöglichung von Personenüberprüfungen im unmittelbaren Umfeld geschützter Personen

Durch § 12a BPolG-E wird der Bundespolizei auch die Zuständigkeit für den Schutz von Zeugen zugewiesen. § 14a BPolG-E verweist zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die im Bundespolizeigesetz geregelten Befugnisse und – im Falle einer nicht vorhandenen bereichsspezifischen Regelung – auf die Generalklausel. Der Befugnisrahmen für die Identitätsfeststellung sowie Personen- und Sachdurchsuchung bei Antreffen an einem sinngemäß gefährdeten oder gefährlichen Ort gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 4 BPolG ist nach derzeitiger Rechtslage bereichsspezifisch und somit abschließend geregelt. Erfasst werden insbesondere Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, Verkehrsflughäfen, Grenzübergangsstellen und objektschutzrelevante Objekte. Es bedarf hier auch der Ergänzung hinsichtlich solcher Objekte, in denen sich Schutzpersonen aufhalten.

Im Gesetzentwurf bedarf es lediglich der Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 4 (Identitätsfeststellung).

Die Befugnisnormen zur Personen- und Sachdurchsuchung nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 und § 44 Absatz 1 Nummer 4 verweisen bereits auf § 23 Absatz 1 Nummer 4, was weitere Folgeanpassungen entbehrlich macht.

Die Ergänzung („oder sich in oder in der Nähe einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen (§§ 12a, 14a) befinden“) ermöglicht die erforderliche Identitätsfeststellung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Zeugenschutzes. Um die neue Aufgabe nach §§ 12a, 14a im Sinne eines effektiven und notwendigen Zeugenschutzes gewährleisten zu können, bedarf es auch der Ermächtigung, im Einzelfall die Identität einer Person unterhalb der Schwelle einer konkreten Gefahr festzustellen, wenn sich diese Person in der Nähe einer Schutzperson bzw. einer Räumlichkeit, in der sich Schutzpersonen befinden, aufhält und eine Identitätsfeststellung aufgrund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte – bspw. Verdächtiges Verhalten oder auffälliges Verweilen ohne ersichtlichen Grund in unmittelbarer Nähe der Schutzperson – erforderlich ist.

Zu 4.

Ergänzende Befugnisse im Rahmen der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem (SIS)

Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen § 31a wird der Bundespolizei auch die Zuständigkeit für Ausschreibungen von Personen und Sachen zur gezielten und verdeckten Kontrolle oder Ermittlungsanfrage im SIS zugewiesen. Im Hinblick auf die Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle im SIS bedarf es für die Kontrolllinie ausreichender Befugnisnormen, um im Trefferfall Personen- und Sachen (aufgrund der Ausschreibung) durchsuchen zu können (vgl. bspw. auch § 36 Absatz 2 Nummer 5 und § 37 Absatz 2 Nummer 5 HSOG und andere Landespolizeigesetze).

Zu 4a.

Die neue Nummer 5 steht im Zusammenhang mit § 31a. Die neue Befugnis ermöglicht die Durchsuchung einer im SIS zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person und dient der Erlangung wichtiger Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt. Mit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 ist die Erwartungshaltung verbunden, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die Person durchsucht wird. Die Verweise auf § 31a und auf Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sind erforderlich, da die Durchsuchungsbefugnis im Hinblick auf Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle einerseits durch die Bundespolizei und andererseits durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung finden muss.

Zu 4b.

Die neue Nummer 5 steht in Zusammenhang mit dem neuen § 31a. Die neue Befugnis ermöglicht die Durchsuchung von Sachen, die eine zur gezielten Kontrolle im SIS ausgeschriebene Person mitführt, oder der Durchsuchung eines Fahrzeuges, dessen Kennzeichen zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. Dadurch können im Sinne der Ausschreibung wichtige Informationen erlangt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt. Mit der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 ist die Erwartungshaltung verbunden, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch die mitgeführten Sachen bzw. das fahndungsrelevante Fahrzeug durchsucht werden.

Die Verweise auf § 31a und auf Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 sind erforderlich, da die Durchsuchungsbefugnis im Hinblick auf Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle einerseits durch die Bundespolizei und andererseits durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gleichermaßen Anwendung finden muss.

Zu 5.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben ist es erforderlich, dass neben den grenzüberschreitend tätig werdenden Eisenbahnverkehrsunternehmen auch diejenigen zur unentgeltlichen Beförderung von Polizeibeamten und zur Gestattung des Zutritts zu Anlagen und Beförderungsmitteln sowie zur Übermittlung von Fahrplandaten an die Bundespolizei verpflichtet werden, die Verkehrsdienstleistungen lediglich im Inland erbringen.

Zu 6.

Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausreiseuntersagung

Nach dem Gesetzentwurf soll die Bundespolizei auch die Befugnis zum Erlass eines Aufenthaltsverbotes (§ 38a) erhalten. Zudem ist die Bundespolizei bereits nach geltender Rechtslage für die einzelfallbezogene Untersagung der Ausreise zuständig, um bspw. die Ausreise in Krisengebiete zum Zwecke des Anschlusses an terroristische Organisationen, die Ausreise gewaltbereiter Fußballstörer zu Fußballveranstaltungen oder die Ausreise von Rechtsextremisten zu gewaltorientierten Veranstaltungen zu unterbinden. Gemessen an den hohen Voraussetzungen für den Erlass eines Aufenthaltsverbotes nach § 38a bzw. für die Untersagung der Ausreise nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 i. V. m. §§ 7, 8 Passgesetz ist die Ingewahrsamnahme als Ultima Ratio auch verhältnismäßig.

Der neu in Nummer 4 aufgenommene Gewahrsamsgrund sieht als Ultima Ratio eine Ingewahrsamnahme vor, wenn sie unerlässlich ist, ein Aufenthaltsverbot nach § 38a durchzusetzen. Diese Maßnahme kann erforderlich werden, wenn der Adressat eines Aufenthaltsverbots gegen das Verbot, sich an einem Ort aufzuhalten, an dem die Begehung einer Straftat nach § 12 Absatz 1 von erheblicher Bedeutung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums durch ihn zu erwarten ist, beharrlich verstößt oder ein solcher Verstoß droht, und auch eine Meldeauflage nach § 25a nicht geeignet ist, die oder den Betroffenen von dem Ort der möglichen Tatbegehung fernzuhalten.

Zudem ist nach Nummer 4 auch dann eine Ingewahrsamnahme zulässig, wenn sie unerlässlich ist, um eine Ausreiseuntersagung gemäß § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz durchzusetzen, da sich ansonsten der Adressat der Maßnahme der Ausreiseuntersagungsverfügung durch Ausreise entziehen würde. Hier wird das Prinzip des Durchsetzungsgewahrsams erweitert auf Ausreiseuntersagungen. Andere Vorschriften, die auf § 10 Passgesetz Bezug nehmen sind § 46 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (für Drittstaatsangehörige) und § 2 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU (für Freizügigkeitsberechtigte).

Die Regelung zielt darauf ab, die Ausreise gewaltbereiter Fußballstörer zu Auslandsspielen oder solcher Personen zu unterbinden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie sich dem bewaffneten Kampf in Kriegsgebieten anschließen möchten. Gleiches gilt für rechtsextremistische Personen, die an gewaltorientierten Veranstaltungen im Ausland teilnehmen möchten. Dabei sind die Anforderungen an eine Passversagung bzw. Passentziehung nach §§ 7, 8 Passgesetz, die zugleich Voraussetzung für eine nach Nummer 4 geeignete Ausreiseuntersagung nach § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 Passgesetz sind, derart hoch, dass eine Ingewahrsamnahme nach den Umständen des Einzelfalls verhältnismäßig ist.

Zu 7.

Amtshandlungen von Beamten der Bundespolizei im Zuständigkeitsbereich eines Landes oder Tätigkeiten in anderen Staaten (§ 65)

Die Möglichkeit des Einsatzes von Flugsicherheitsbegleitern auf ausländischen Luftfahrzeugen – bisher ist dies nur auf deutschen Luftfahrzeugen möglich – ist aus Sicht der Bundespolizei von Relevanz. Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Fluggesellschaften in Verbänden oder innerhalb von Konzernen auf internationaler Ebene ergeben sich zunehmend unvorhergesehene, kurzfristige Wechsel von Luftfahrzeugen auf einzelnen Rou-

tings. Damit einhergehend kommt immer häufiger der Einsatz von Luftfahrzeugen unter der Flagge anderer Staaten zum Tragen. Ein Wechsel des Luftfahrzeugs und der Flagge haben aber keinen Einfluss auf die Gefährdungsbewertung und die tatsächliche Gefahr. Als Beispiel sei hier der Flug eines bekannten Gefährders von Frankfurt nach Wien mit der Lufthansa genannt, bei dem es zu einem kurzfristigen betriebsbedingten Wechsel des Luftfahrzeugs auf ein Luftfahrzeug von Austrian Airlines unter der Flagge Österreichs kommt. Hier ist nach bisheriger Rechtslage keine Begleitung möglich. Durch den Verweis auf § 4a wird klargestellt, dass ein Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern an Bord von ausländischen Luftfahrzeugen unter den in Absatz 2 genannte Voraussetzungen möglich ist.*

* Vgl. Schriftliche Stellungnahme des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums Herrn Dr. Dieter Romann zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat am 22. März 2021 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei BT-Drucksache 19/26541, Ausschussdrucksache 19(4)772 E.